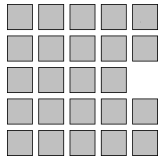


Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen – Universität Staudtstraße –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.11.2009

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Abwasserverband Schwabachtal Erlanger Str. 40 91080 Uttenreuth			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	ALF Fürth Außenstelle FORST Erlangen Universitätsstraße 38 91054 Erlangen	09.12.2009		1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Waldflächen i.S.d. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG von rund 11.500m² zur Bebauung vorgesehen. Die Bebauung dieser Flächen stellt eine erlaubnispflichtige Rodung dar. Eine Festsetzung im Bebauungsplan kann die Rodungserlaubnis ersetzen, hat jedoch die Vorgaben des Bayerischen Waldgesetzes zu beachten. Laut Waldfunktionsplan für die Region 7 haben die betroffenen Waldflächen besondere Bedeutung für den Lärmschutz und die Erholung (Intensitätsstufe I). Nach den Zielen des Regionalplans der Region 7 ist die Waldfläche in der Region Nürnberg/ Fürth/ Erlangen zu erhalten. Einer Rodung der Flächen kann nur zugestimmt werden, wenn der Waldverlust durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung in der Region innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen wird. Diese Forderung ist im Bebauungsplan als Auflage festzusetzen. 2. Die gesamte in der Entwurfsplanung mit pv 3 bezeichneten Fläche und Teile der mit pv 2 festgesetzten Fläche sind mit Wald i.S.d. Art 2 BayWaldG bestockt. Es	Stellungnahme der Verwaltung 1. Die zur Rodung vorgesehenen Flächen werden auf externen Ausgleichsflächen innerhalb der Region vollständig innerhalb der nächsten 3 Jahre ausgeglichen. Die Festlegung und Sicherung der Flächen erfolgt über vertragliche Regelungen. Ein Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Die Fläche selbst wird in der Begründung als Anlage aufgeführt. 2. Die Flächen pv 2 und pv 3 werden nun nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt und zu Fläche 3 und 2. . Die bisherige Festsetzungen zur mit pv 3 gekennzeichneten

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				wird darum gebeten, dies unter Punkt 4 der Pflanzverpflichtungen aufzunehmen. 3. Sollten diese unter Nr. 2 genannten Flächen durch die Umgestaltung ihren Waldcharakter verlieren, sind diese auch durch flächengleiche Ersatzaufforstungen zu ersetzen.	neten Fläche wird entsprechend ergänzt. Die mit pv 2 gekennzeichnete Fläche wird geteilt: Die Fläche, welche überwiegend mit Wald bestanden ist, wird der im bisherigen Entwurf Fläche pv 3 zugeschlagen. Damit werden die mit Wald bestockten Flächen ausreichend geschützt. 3. Im Rahmen der Ausführung und der vertraglichen Regelungen zu den Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechende Regelungen berücksichtigt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.
3.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg	23.12.2009		Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Geltungsbe- reich keine Bodendenkmäler vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	Bayer. Staatsforsten Forstbetrieb Forchheim Karolingerstraße 28 91301 Forchheim	26.11.09		Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Bayer. Staatsforsten Forstbetrieb Nürnberg Moritzbergstr. 50/52 90482 Nürnberg	26.11.2009		Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Bezirk Mittelfranken Bezirksheimatpflege Postfach 617 91511 Ansbach	24.11.09		Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Bezirk Mittelfranken Baureferat Postfach 617 91511 Ansbach			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
8.	Bezirk Mittelfranken Referat für Wirtschaft und Umwelt Postfach 617 91511 Ansbach			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Bezirk Mittelfranken Gesundheits- und Krankenhausreferat Postfach 617 91511 Ansbach			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen	18.12.2009		Der Bund Naturschutz lehnt die teilweise Bebauung des „landesweit bedeutsamen Biotops“ (Arten- und Biotop-schutzprogramm Stadt Erlangen) ab. Gründe: 1. Es wurde keine Alternativenprüfung des Standortes durchgeführt. 2.1 Die geplante Bebauung führt zu einer wesentlichen Reduzierung der naturnahen Freiflächen im Bereich Röthelheimpark. Er stellt für viele streng geschützte bzw. gefährdete Tier- und Pflanzenarten einen „Insellebensraum“ ohne Ausweichmöglichkeiten dar. Eine Reduzierung würde zu einer Verschlechterung des Erhal-	Stellungnahme der Verwaltung: Zu 1.: Die Stadt Erlangen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP vom 20.08.2003). Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) wurde sowohl eine Umweltprüfung als auch eine Alternativenprüfung der Standorte vorgenommen. Auf Seite 73 wird dort der Bedarf benannt: „Insbesondere im Rahmen des Abrundungskonzeptes für die Technische Fakultät benötigt die FAU Erweiterungsflächen von 18,2 ha (einschl. 3,0 ha Freisportanlage) die nach Abzug der US-Streitkräfte aus Erlangen auf dem ehemaligen Militärgelände – heutiger Röthelheimpark – für diese Zwecke gefunden und im Flächennutzungsplan auch reserviert werden konnten“. Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Zu 2.1: Die Ausweisung einer Baufläche führt zwingend zu einer Reduktion von Freiflächen. Die von der Planung betroffenen Umweltbelange werden in den drei Gutachten Grünordnungsplan mit Umweltbericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und FFH-Vorprüfung geprüft. Gerade hinsichtlich des Erhaltungszustandes vorhandener Populationen der streng geschützten bzw.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				tungszustandes der vorhandenen Populationen führen. 2.2 Für die Stadt Erlangen besteht angesichts des benachbarten Naturschutzgebietes eine besondere Verpflichtung zum Fortbestand der dort vorkommenden streng geschützten bzw. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten auch durch eine im Umfeld angepasste Stadtplanung zu gewährleisten.	national geschützten Arten, welche Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind, kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass der Lebensraum innerhalb des Geltungsbereichs durch das geplante Vorhaben und die damit verbundene Überbauung der Fläche derart beeinträchtigt wird, dass der geforderte günstige Erhaltungszustand nicht sicher prognostiziert werden kann. Aus diesem Grund wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Umweltamt, Stadt Erlangen) und der höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Mittelfranken), der Verbotstatbestand gem des Schädigungsverbotes für die Gilde der Heckenvögel (Dorngrasmücke und Goldammer) und die Gilde der höhlenbrütenden Vögel der Wälder und der halboffenen Lebensräume (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer) als erfüllt angesehen, so dass für die Durchführung des Vorhabens eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Voraussetzung für die Ausnahme gem. § 43 BNatSchG ist die Wahrung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der durch Maßnahmen insbesondere Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland mit Feldgehölzen gewährleistet ist. Zu 2.1: Bereits bei der Ausweisung des NSG Exerzierplatz wurden die „Zielarten“ festgelegt. Es muss davon ausgegangen werden, dass für die im Gebiet zu schützenden Tiergruppen eine ausreichende Habitatgröße gewählt wurde, um die vorhandenen Populationen stabil zu halten. Der Geltungsbereich unterscheidet sich in seiner Ausprägung bereits vom Naturschutzgebiet, welches deutlich offener und mit weniger Gehölzen und Baumgruppen bestanden ist. Ferner finden sich im NSG mehr vegetationsfreie Flächen, welche den zu schützenden Arten als Lebensraum dienen. Diese Strukturen finden sich innerhalb des Geltungsbereichs nur begrenzt. Ferner wurde im Zuge der Untersuchungen für

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				3. Die naturschutzfachlichen Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund § 42 BNatSchG sind unvollständig und mangelhaft. 4. Der Verlust von 3.329m² gem. § 13d BayNatSchG geschützter Biotopfläche ist nicht akzeptabel. 5.1 Die im Plan vorgesehene Kompensation von Eingriffen durch die Ausweisung von „Flächen mit Pflanzverpflichtung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)“ stellt keine rechtliche Sicherung dieser Flächen als Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und keine Grundlage für eine Eintragung in das Ökoflächenkataster dar.	das NSG „Exerzierplatz“ ein Pflegekonzept entwickelt, welches der Begründung als Anhang beigelegt ist. Zu 3.: Die naturschutzfachlichen Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP/ § 43 BNatSchG) wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch das Umweltplanungsbüro ANUVA vollständig untersucht und abgearbeitet. Die Vorgaben wurden im Vorfeld gemeinsam mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde erarbeitet und fachliche Anregungen berücksichtigt. Konkrete Anregungen zu Ergänzungen wurden durch den BUND weder im Rahmen des Scopingtermins vom 27.11.2009 noch in der Stellungnahme gemacht. Da keine konkreten Hinweise gegeben werden, worin die Unvollständigkeit bestehen soll, kann der Einwand schwer nachvollzogen und in der weiteren Planung nicht berücksichtigt werden. Zu 4.: Gemäß Art. 13d BayNatSchG wird „die Entscheidung über die Ausnahme [...] durch die Entscheidung über eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Entscheidung wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird Baurecht geschaffen und eine Entscheidung über die Biotopflächen getroffen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird die zuständige höhere Naturschutzbehörde in die Planung eingebunden, das Benehmen hergestellt. Zu 5.1.: Zunächst stellen die benannten Flächen eine Minderung des geplanten Eingriffs dar. Im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit der Flächen wird die Festsetzung der Flächen mit Pflanzverpflichtung teilweise geändert. Die künftige Festsetzung der Flächen als Flächen oder Bereiche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit einer

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				5.2 Außerdem könne auf diesen Flächen keine ökologische Aufwertung erfolgen, die einen echten Ausgleich für die geplanten Eingriffe darstellen würde. Zusätzlich würden die als Mager- und Halbtrockenrasen geplanten Flächen durch den Schattenwurf der Gebäude beeinträchtigt. Eine zusätzliche Beeinträchtigung würde durch das Betreten der Flächen durch die Nutzer der angrenzenden Bebauung erfolgen. Die Ausgleichsmaßnahmen stellen einen groben Etikettenschwindel dar	Zuordnungsfestsetzung sichert den naturschutzrechtlichen Bezug. Unabhängig davon stellen die Festsetzungen als Gegenstand einer Satzung eine rechtlich bindende Festsetzung dar. Zu 5.2.: Bilanzierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgt auf Grundlage der Satzung der Stadt Erlangen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB, welche die hierfür relevanten Werte festlegt. Die Satzung entspricht den in der Region üblichen Werten und wurde gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. Grundsätzlich stellen die dargestellten Flächen zunächst eine Minimierung des Eingriffs dar. Eine Kompensation erfolgt insbesondere im Hinblick auf das benachbarte Naturschutzgebiet (Angleichung der Flächen). Derzeit sind die Flächen mit Bäumen bestanden und durch starken Heckenbewuchs nicht mit den Schutzziele des Naturschutzgebietes vereinbar (vgl. auch regelmäßigen Bericht zur Pflege des Naturschutzgebiets Exerzierplatz 2008/ 2009 im Naturschutzbeirat, letztmalig am Mo, 05.10.2009). Daher kommt den Flächen sowohl rechnerisch als auch inhaltlich ein Ausgleichspotential zu. Der überwiegende Ausgleich erfolgt jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Lage der Ausgleichsfläche ist der Begründung als Anhang beigefügt. Mängel oder Fehler in den Gutachten oder Untersuchungen können nicht nachvollzogen werden. Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die wesentlichen Belange wurden bereits in die Planung eingestellt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.
11.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur	17.12.2009		Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom.	Stellungnahme der Verwaltung

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Bayreuther Straße 1 90409 Nürnberg			1. Es wird darum gebeten, folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten. Durch Baumpflanzungen dürfen Bau, Unterhalt und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. 2. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie der Koordinierung mit dem Straßenbau und anderer Leitungsträger ist der Beginn und der Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.	Zu 1.: Der Vorschlag wird in die Begründung aufgenommen und im Rahmen der Ausführung und in den vertraglichen Regelungen des Erschließungsvertrages berücksichtigt. Zu 2.: Im Rahmen der Ausführungsplanung wird der Vorhabensträger die Deutsche Telekom AG rechtzeitig informieren. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.
12.	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen - Nürnberg Schloßplatz 4 91054 Erlangen	18.12.2009		Die Friedrich-Alexander-Universität verweist in Ihrer Stellungnahme auf die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Erlangen Nürnberg vom 10.12.2009.	Stellungnahme der Verwaltung wird dort behandelt (weiter unten).
13.	Gemeinde Bubenreuth Birkenallee 51 91088 Bubenreuth	14.12.2009		Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
14.	Gemeinde Möhrendorf Kirchenweg 1 91096 Möhrendorf	16.12.2009		Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Gemeinde Obermichelbach Vacher Str. 25 90587 Obermichelbach	14.12.2009		Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg Roonstr. 20 90429 Nürnberg			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	IHK-Gremium Erlangen Industrie- und Handels-gremium Henkestraße 91 91052 Erlangen	21.12.2009		Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Mittelfranken Koberger Str. 62 90408 Nürnberg	21.12.2009		Die Immobilien Freistaat Bayern verweist in Ihrer Stellungnahme auf die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Erlangen Nürnberg vom 10.12.2009. Zudem sollen auch mögliche Einwände oder Anregungen der Max-Planck-Gesellschaft berücksichtigt werden.	Stellungnahme der Verwaltung wird grundsätzlich dort behandelt. Hinsichtlich der Beteiligung der Max-Planck-Gesellschaft wird darauf hingewiesen, dass die MPG regelmäßig in die Planung eingebunden wird. Eine formelle Beteiligung erfolgt hier für den Eigentümer.
19.	Jägervereinigung Erlangen e.V. z.H. Herrn Wolfgang Fuchs Zum Berg 8 91094 Langensendelbach			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG Bayern Südwestpark 15 90449 Nürnberg	10.12.2009		Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	18.12.2009		Der Landesbund für Vogelschutz gibt folgende Stellungnahme ab:	Stellungnahme der Verwaltung:

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Geschäftsstelle Nürnberg-Fürth-Erlg. Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg			1.1.: Durch die Bebauung der Flächen geht die wichtige Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet Exerzierplatz verloren. Derzeit ist das Plangebiet eine stark frequentierte Erholungsfläche. Diese Funktion geht mit einer Bebauung verloren. Es ist davon auszugehen, dass der Erholungsdruck sich dann umso stärker auf das Naturschutzgebiet konzentriert und es dort zu verstärkten Verstößen hinsichtlich Betretungsverbots zwischen März und August sowie hinsichtlich der Leinenpflicht für Hunde kommt. 1.2. Ferner wird davon ausgegangen, dass sich auch die Bebauung stark in das NSG hinein auswirkt. Die SaP sowie die Verträglichkeitsprüfungen müssen daher um den Wirkungsbereich des NSG erweitert werden.	Zu 1.1: Der sogenannte Freizeitdruck hat sich in den letzten Jahren insbesondere durch die Wohnbebauung im Röthelheimpark und die Öffnung des gesamten ehem. Militärgeländes erhöht. Bereits jetzt ist das NSG von zahlreichen Fußwegen durchzogen, welche außerhalb der festgesetzten Schutzzeiten auch gem. Naturschutzrecht der Allgemeinheit zur Erholung dienen. Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches besteht bereits eine informelle Wegebeziehung von Ost nach West. Diese soll durch die vorgeschlagene Geh- und Fahrrechtsfestsetzung gesichert werden. Ferner wird diese Wegeverbindung einen Abstand von rund 10m von der Grenze des NSG aufweisen. Dieser Weg wird einen leicht begehbaren Rundweg um das NSG ermöglichen. Somit können durch ein kontrolliertes Wegenetz außerhalb des NSG Störungen innerhalb des NSG minimiert werden. Ferner wurde im Zuge der Untersuchungen für das NSG „Exerzierplatz“ ein Pflegekonzept entwickelt, welches der Begründung als Anhang beigelegt ist. Zu 1.2.: Sowohl die artenschutzrechtliche Prüfung als auch die Vorprüfung zur Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets „Nürnberger Reichswald“ betrachten als Wirkraum das Naturschutzgebiet Exerzierplatz mit. Insbesondere die erfassten Vogelarten Heidelerche und Grauspecht als Zielarten des SPA-Gebiets sowie die Feldlerche wurden ausschließlich innerhalb des Naturschutzgebiets nachgewiesen und sind Prüfgegenstand der umweltrelevanten Unterlagen. Die Wirkungen des Vorhabens auf das Naturschutzgebiet sind somit ausreichend betrachtet. Bereits bei der Ausweisung des NSG Exerzierplatz wurden die „Zielarten“ festgelegt. Es muss davon ausgegangen werden, dass für die im Gebiet zu schützenden Tiergruppen eine ausreichende Habitatgröße gewählt wurde, um die vorhandenen Populationen stabil zu hal-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				2.1 Kreuzkröte: Auch auf dem beplanten Gebiet ist das Vorkommen von Kreuzkröten durch Mitglieder des LBV nachgewiesen. Durch die jüngste Umsiedelung aus dem Stadtteil Röthelheimpark in das NSG Exerzierplatz wurde die Dichte der Population ohne nennenswerten das Habitat aufwertende Maßnahmen über das natürliche Maß hinaus gesteigert. 2.2 Die Argumentation dass im Untersuchungsjahr keine Laichtätigkeit im Untersuchungsgebiet stattgefunden habe ist nicht ausreichend für einen Ausschluss eines Vorkommens der Kreuzkröte. Hier müsse sowohl die Vergangenheit als auch das Entwicklungspotential berücksichtigt werden. 2.3 Die Argumentation, dass durch die Bebauung des Plangebietes keine Verluste des Nahrungslebensraumes entstehen kann angesichts der starken geplanten Bebauung ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Dies würde bedeuten, dass die Kreuzkröte künftig auf den Flachdächern einen Lebensraum finden soll.	ten. Zu 2.1.: Im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen artenschutzrechtlichen Maßnahme (Umsiedlung) wurde zunächst ein Winterhabitat geschaffen. Eine Habitataufwertung im NSG erfolgt im Frühjahr 2010. Die Fläche wurde bereits mit dem Landschaftspflegeverband, der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde auch im Hinblick auf die „Nachverdichtung“ der Kreuzkrötenpopulation festgelegt. Die gesamte Maßnahme wird naturschutzfachlich betreut. Zu 2.2.: Die artenschutzrechtliche Prüfung schließt ein Vorkommen der Kreuzkröte innerhalb des Geltungsbereichs nicht aus, sondern bestätigt durch die Aussage, dass ein Vorkommen potenziell möglich ist, die Eignung als (Teil-)Habitat. Basis der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist der derzeitige Erhaltungszustand der jeweiligen Population einer Art. Betrachtet werden ausschließlich die Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens, hier die geplante Erweiterung der Universität und universitätsnaher Einrichtungen auf den Flächen südlich des NSG Exerzierplatz. Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt zu dem Schluss, dass die Kreuzkröte durch das Vorhaben nicht in einer Art und Weise beeinträchtigt wird, die den Erhaltungszustand und v.a. auch die Funktionalität der aktuell vorhandenen Fortpflanzungsstätten der Art gefährdet. Zu 2.3.: Die im Geltungsbereich befindlichen Gewässer, Gräben und Feuchtflächen wurden überwiegend aus der Baugrenze herausgenommen, so dass ein großer Teil des für die Kreuzkröte geeigneten aquatischen Lebensraums erhalten bleibt. Die Flächen außerhalb der Baugrenze wie auch die Flächen zwischen den Gebäudeteilen innerhalb des Baufeldes werden als magere Wiesenflächen oder Magerrasen entwickelt und bleiben so als Landlebensraum bzw. Nahrungshabitat erhalten. Der

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				2.4 Darüber hinaus wird durch die geplante Bebauung eine Abriegelung der nördlich liegenden Habitate von den südlich der Staudtstraße liegenden Landhabitate erfolgen und so der Lebensraum weiter beeinträchtigt. Ferner werden die vorkommenden Kreuzkröten von den östliche der Kurt-Schumacher-Straße vorkommenden Habitaten/ Laichgewässern abgeschnitten. Diese Wanderbeziehungen sind in der saP näher zu betrachten. 3. Heidelerche: Die Heidelerche ist ein stark gefährdeter Vogel, der in Bayern vom Aussterben bedroht ist. Insbesondere durch den steigenden Freizeitdruck auf das NSG und die Nutzer aus der geplanten Bebauung wird es zu einer erheblichen Störung des Heidelerchevorkommens im NSG kommen. Die fehlende Pufferzone wird hier zu einer deutlichen Verschlechterung führen. Diese möglichen Störungen sind in der saP nicht berücksichtigt.	noch verbleibende Verlust von wenig geeignetem Nahrungslebensraum durch die geplante Maßnahme ist als nachrangig zu beurteilen und führt vor dem Hintergrund der oben erwähnten Lebensraumverbesserungen im NSG nicht zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen Kreuzkrötenpopulation. Zu 2.4.: Gemäß den Festsetzungen und stadtplanerisch-gestalterischen Elemente des Bebauungsplans ist ein sich über die gesamte Länge in Ost-West-Richtung erstreckendes Gebäude nicht vorgesehen (offene Bauweise). Aufgrund dessen ist ein Zerschneiden der Wechsel- und Austauschbeziehungen der Kreuzkrötenpopulation durch die Gebäude nicht gegeben. Die viel befahrene Kurt-Schumacher-Straße stellt derzeit bereits ein Hindernis für die Amphibien dar. Ein Wechsel zwischen den Winter- und Sommerlebensräumen bzw. terrestrischen und aquatischen Lebensräumen auf dem Exerzierplatz und im östlich angrenzenden Reichswald wird durch den Einsatz ehrenamtlicher Helfer mittels Amphibienfangzaun aufrecht erhalten Eine Verschlechterung dieser Wanderbeziehungen infolge der geplanten Bebauung ist nicht zu erwarten. Zu 3.: Die Heidelerche wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Gutachten und Kartierung) untersucht. Der Bereich ist bereits jetzt stark durch vertikale Strukturen (hier: Bäume) geprägt. Daher bestehen deutliche Unterschiede zwischen NSG und Plangebiet. Derzeit bietet der Planbereich keinen geeigneten Lebensraum für die Heidelerche (vgl. auch saP), da insbesondere im südlichen Bereich des NSG eine stärkere Verbuschung stattgefunden hat und dort zahlreiche Bäume stehen (vgl. Sichtbarkeitsanalyse und vgl. auch regelmäßigen Bericht zur Pflege des Naturschutzgebiets Exerzierplatz 2008/ 2009 im Naturschutzbeirat, letztmalig am Mo, 05.10.2009) ist davon auszugehen, dass die

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				4. Feldlerche: Die im NSG vorkommende Feldlerche braucht einen Abstand von 50 bis 100m zu vertikalen Strukturen (hier Gebäude). Durch die Bebauung verkleinert sich der potentielle Lebensraum erheblich. Es kommt zu einer funktionellen Zerstörung des Lebensraumes. Die Auswirkungen der Bebauung in das NSG hinein wurden in der saP nicht berücksichtigt. 5. Weitere Vogelarten: Die Verkleinerung der Offenflächen ist für weitere Vogelarten von kritischer Bedeutung. Neuntöter, Baumpieper, Baumfalke und Bluthänfling sind weitere lokal seltene und Bayern weit gefährdete Arten deren Fortbestand bei einer Verkleinerung der Flächen in Frage gestellt ist. Auch wenn die benannten Arten im Untersuchungsjahr nicht auf der Fläche des Planbereichs gebrütet haben, ist zumindest von einer Nutzung als Teillebensraum auszugehen. Dies bleibt sowohl im Umweltbereich als auch in der saP unberücksichtigt.	Heidelerche kaum von einer Veränderung der vertikalen Strukturen (Bäume/ Gebäude) im Eingriffsbereich gestört wird. Durch die Bebauung wird daher nicht von einer Verschlechterung ihres Lebensraums im Exerzierplatz ausgegangen. Zu 4.: Die Feldlerche wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Gutachten und Kartierung) untersucht. Der Bereich ist bereits jetzt stark durch vertikale Strukturen (hier: Bäume) geprägt. Daher bestehen deutliche Unterschiede zwischen NSG und Plangebiet. Derzeit bietet der Planbereich keinen Lebensraum für die Feldlerche (vgl. auch saP). Da insbesondere im südlichen Bereich des NSG eine stärkere Verbuschung stattgefunden hat und dort zahlreiche Bäume stehen (vgl. Sichtbarkeitsanalyse und vgl. auch regelmäßigen Bericht zur Pflege des Naturschutzgebiets Exerzierplatz 2008/ 2009 im Naturschutzbeirat, letztmalig am Mo, 05.10.2009)) ist davon auszugehen, dass die Feldlerche kaum von einer Veränderung der vertikalen Strukturen (Bäume/ Gebäude) gestört wird. Durch die Bebauung wird daher nicht von einer Verschlechterung ausgegangen. Zu 5.: Die vier genannten Arten konnten im Zuge eines anderen Projekts auf dem Exerzierplatz (ANUVA 2008) nachgewiesen werden. Für den Bluthänfling besteht der Brutverdacht, für Neuntöter, Baumpieper und Baumfalke liegen Brutnachweise aus dem Exerzierplatz vor. Trotz intensiver Begehungen des Geltungsbereichs durch ANUVA (insgesamt acht Begehungen davon in 2008: eine im April, 09.05., 19.05., 20.05, 26.05., Juni und in 2009: Ende März/ Anfang April, 08.05., 08.06.) konnten diese vier Arten im Eingriffsbereich selbst nicht als Brutvögel erfasst werden. Sowohl im Umweltbericht als auch in der saP werden analog zur Heidelerche die genannten Arten ergänzt. Der Eingriff bedeutet einen Verlust

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				6.1 Zauneidechse: Die Habitatbedingungen im Plangebiet scheinen für Zauneidechsen ideal. Zwar wurde das Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen, aber in der Bedeutung als schwach angesehen. Da hier Untersuchungsmethode und –intensität ausschlaggebend sind, sind hierzu Angaben in der saP erforderlich. Es wird von einem bedeutend stärkeren Vorkommen ausgegangen. 6.2 Der Erhaltungszustand der Population wird als „schlecht“ angegeben. Damit sind auch geringfügige Individuenverluste von erheblicher Bedeutung. Es werden jedoch in der saP keine Maßnahmen zum Schutz der Individuen vorgesehen. Zum Schutz der Population sind Maßnahmen zu benennen und eine Umsiedelung der Zauneidechse in neu anzulegende Habitate erforderlich.	von potenziellen, nachrangigen Teilen des Nahrungslebensraums (keine Sichtbeobachtungen während der Kartierung) und damit keinen Verbotstatbestand des Artenschutzes, da die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten trotz Eingriff erhalten bleiben können. Zu 6.1.: Zur Beurteilung der Eingriffsschwere und Abhandlung der Eingriffsregelung gem. § 18 BNatSchG wurde eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung (ANUVA 2008) durchgeführt. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde von ANUVA (2009) eine Reptilienkartierung in Anlehnung an die Vorgaben der HVA F-STB durchgeführt. Hierbei handelt es sich um eine fachlich anerkannte und standardisierte Untersuchungsmethodik mit drei Begehungen innerhalb der potenziellen Lebensräume (Auswahl auf Basis der Biotopkartierung, vgl. auch saP Kap. 1.3). Anhand der Untersuchungsergebnisse lässt sich belegen, dass die Flächen im Geltungsbereich als Zauneidechsenhabitate aufgrund der relativ dichten Vegetation nur eine bedingte Eignung ausweisen, da die Art insbesondere zur Eiablage auch vegetationsfreie Flächen mit grabfähigem Material benötigt. Diese sind im Geltungsbereich nicht in ausreichender Anzahl oder nur auf dem informellen Wegenetz vorhanden (vgl. Ausführungen der saP), weshalb ein stärkeres Vorkommen der Zauneidechse sicher ausgeschlossen werden kann. Zu 6.2.: Der Erhaltungszustand wurde - anhand der Untersuchungsergebnisse (vgl. Punkt 6.1)- mit „ungünstig – unzureichend“ eingestuft. Als Kriterium sind die nicht ausreichend vorhandenen ungestörten Fortpflanzungsstätten für die Art zu nennen. Über eine Bauzeitenbeschränkung (z.B. für Erdarbeiten) kann erreicht werden, dass während der Ruhephase keine Beeinträchtigung einzelner Tiere gegeben ist. Mit der Umsetzung der CEF-Maßnahmen findet eine Optimierung des Lebensraums statt, so dass eine höhere Besiedelungs-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				6.3 Die Auswirkungen des erheblichen Flächenverlustes auf die Population ist ebenfalls näher zu untersuchen. Hinsichtlich der Zauneidechse ist die saP deutlich genauer durchzuführen und deutlich größere Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Die innerhalb des Plangebietes vorgesehenen cef-Maßnahmen sind angesichts einer Inanspruchnahme von ca. 80% der Flächen als nicht ausreichend angesehen. 7. Nachtkerzenschwärmer: Der Ausschluss des Nachtkerzenschwärmers im Rahmen der Abschichtung ist nicht nachvollziehbar. Die Art befindet sich im gesamten Bundesgebiet in der Ausbreitung – ein Beleg, dass ein Vorkommen auch im Stadtgebiet möglich ist. Sowohl das Habitat als auch die Nahrungspflanzen sind im NSG und im Plangebiet vorhanden. Hierzu ist die saP nachzubessern 8. Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer verstärkten Lichtverschmutzung. Diese beeinträchtigt insbesondere nachaktive Tiere und Nachtfalter. Dies ist	dichte auf der Fläche erreicht, die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte auch ohne die Schaffung von Habitaten an anderer Stelle als dem Eingriffsort gewahrt und auf eine Umsiedelung der Tiere verzichtet werden kann. Zu 6.3.: Ergänzend zu Punkt 6.2 ist anzumerken, dass in der artenschutzrechtlichen Prüfung die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die im Gebiet vorkommenden Arten geprüft wurden. Die bei der Umsetzung des Bebauungsplans wohl schwerwiegendste Wirkung, der Flächenverlust, wurde in die Bewertung eingestellt. In der Literatur (vgl. Günther (Hrsg.) 1996, S.550) werden Siedlungsdichten von 30 bis zu 140 Tieren pro ha angegeben. D.h. die Dichte schwankt in Abhängigkeit von der jeweiligen Habitateignung sehr stark. In diesem Fall ist nicht von einem Optimalhabitat für die Zauneidechse auszugehen, da geeignete Eiablageplätze fehlen. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass die Siedlungsdichte noch deutlich unter den in der Literatur zu findenden Angaben liegt. Mit der Schaffung von vegetationsfreien Flächen sind die Flächen als hochwertiger Lebensraum einzustufen, weshalb die geplanten Maßnahmen trotz des Flächenverlustes als ausreichend betrachtet werden, die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten zu waren. Der Einwand kann aus fachlicher Sicht daher nicht nachvollzogen werden. Zu 7.: Die saP wird hinsichtlich des Vorkommens des Nachtkerzenschwärmers überarbeitet. Ein Nachweis der Art auf dem Exerzierplatz sowie des näheren Umfeldes ist nicht bekannt (schriftl. Mitteilung von R. Bolz 11.02.2010), aufgrund der Nahrungspflanzen ist ein Vorkommen jedoch potenziell möglich. Zu 8.: Der Geltungsbereich ist derzeit bereits durch die westlich und südlich angrenzende Bebauung sowie die Straßen eher städtisch geprägt und mit Beleuchtung

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				in der saP unberücksichtigt. 9.1. Die lokale Population vieler Tier- und Pflanzenarten im angrenzenden NSG Exerzierplatz verschlechtert sich durch die Bebauung irreversibel. Im NSG kommen zahlreiche gefährdete Arten der Bayerischen Roten Liste vor, darunter 5 Libellenarten, 9 Heuschreckenarten, 27 Laufkäferarten, 22 Bienen- und Wespenarten sowie 5 Vogelarten der Roten Liste. Bei einem Großteil der Arten muss aufgrund der sehr ähnlichen Habitatbedingungen des NSG und des Plangebietes davon ausgegangen werden, dass sie ebenfalls im Plangebiet vorkommen. Dem hohen naturschutzfachlichen Wert der Flächen im Plangebiet wird nicht ausreichend Rechnung getragen. Es handelt sich vermutlich um eine landesweit bedeutsame Fläche. Dieser Umstand müsste bedeutend mehr Gewicht erhalten. Die Planungsunterlagen müssen daher nachgebessert werden. 9.2. Insbesondere ist dabei das Minimierungsgebot zu berücksichtigen. Es dürfen nur Flächen ausgewiesen werden, welche auch zeitnah beansprucht werden.	ausgestattet. Innerhalb des Geltungsbereichs kann auf eine Beleuchtung grundsätzlich nicht verzichtet werden. Hinsichtlich der geplanten Bebauung werden Festsetzungen zur möglichen Beleuchtung von Wegen und Außenanlagen gemacht werden. Insbesondere wird dabei die Lichtintensität und die Lichtfarbe (Spektrum) eine Rolle spielen. Es werden im Planbereich entsprechende Leuchten vorgesehen Zu 9.1.: Die Bilanzierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgt auf Grundlage der Satzung der Stadt Erlangen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB, welche die hierfür relevanten Werte festlegt. Die Satzung entspricht den in der Region üblichen Werten und wurde gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. Es wird hier kein Bedarf gesehen, eine abweichende Bewertung vorzunehmen. Zu 9.2.: Die Stadt Erlangen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP vom 20.08.2003). Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) wurde sowohl eine Umweltprüfung als auch eine Alternativenprüfung der Standorte vorgenommen. Auf Seite 73 wird dort der Bedarf benannt: „Insbesondere im Rahmen des Abrundungskonzeptes für die Technische Fakultät benötigt die FAU Erweiterungsflächen von 18,2 ha (einschl. 3,0 ha Freisportanlage) die nach Abzug der US-Streitkräfte aus Erlangen auf dem ehemaligen Militärgelände – heutiger Röthelheimpark – für diese Zwecke gefunden und im Flächennutzungsplan auch reser-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				9.3. Es wird zu kumulativ nachteiligen naturschutzfachliche Effekten mit der zu erwartenden Südumgehung kommen. 9.4. Die oben aufgeführten Arten kommen im Lebensraum Exerzierplatz nur in Minimalpopulation vor. Daher muss davon ausgegangen werden, dass bei einer Verkleinerung des Lebensraumes (25ha NSG und 11ha Plangebiet) um 1/3 das künftige Aussterberisiko auch innerhalb des NSG deutlich erhöht ist. 10. In der saP wird das Schädigungsverbot in Hinblick auf Heckenvögel und bezüglich der Höhlenbrüter der halboffenen Landschaft als erfüllt angesehen. Damit ist zur Verwirklichung des Vorhabens eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der höheren Naturschutzbehörde erforderlich Regierung von Mittelfranken). Die Voraussetzungen zur Genehmigung werden in	viert werden konnten“. Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Zu 9.3.: Als einzige der umweltfachlichen Planungsunterlagen wären in der FFH-Vorprüfung im Falle einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben an sich auch die kumulativen Wirkungen zu betrachten. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Nürnberg Reichswald“ sind auszuschließen, somit sind keine Summationswirkungen zu prüfen. Die saP sieht eine Betrachtung der kumulativen Wirkungen nicht vor. Mögliche kumulative Wirkungen werden im Umweltbericht ergänzt. Zu 9.4.: Bereits bei die Ausweisung des NSG Exerzierplatz wurden die „Zielarten“ festgelegt. Es muss davon ausgegangen werden, dass für die im Gebiet zu schützenden Tiergruppen wie Libellen, Heuschrecken, Käfer etc. eine ausreichende Habitatgröße gewählt wurde, um die vorhandenen Populationen stabil zu halten. Der Geltungsbereich unterscheidet sich in seiner Ausprägung bereits vom Naturschutzgebiet, welches deutlich offener und mit weniger Gehölzen und Baumgruppen bestanden ist. Ferner finden sich im NSG mehr vegetationsfreie Flächen, welche den zu schützenden Arten als Lebensraum dienen. Diese Strukturen finden sich innerhalb des Geltungsbereichs nur begrenzt. Der Einwand, dass mit dem geplanten Vorhaben das Aussterberisiko für die zu schützenden Arten deutlich erhöht wird, kann daher nicht nachvollzogen werden. Zu 10.: Die Belange des Artenschutzes werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen eingestellt. Eine Genehmigung ist nicht im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich. Im Rahmen der Bauleitplanung ist lediglich ein Planungsstand zu erreichen, der den artenschutzrechtlichen Belangen nicht entgegen-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				den Planunterlagen jedoch nicht ausreichend dargelegt. Insbesondere fehlen die „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“. Weshalb sind diese Gründe in den Planunterlagen nicht ersichtlich? Weshalb wurden die für die Genehmigung erforderlichen Standortalternativen nicht untersucht und benannt? Weshalb wurden diese Standortalternativen verworfen? Hier liegt ein signifikanter Mangel der Planung und saP vor. 11. Ist der Baubedarf für die gesamte Fläche gegeben oder nur für den westlichen Bereich? Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bereits jetzt die gesamte Fläche beplant wird, wenn hierfür noch kein konkreter Bedarf vorliegt. Dies widerspricht dem Minimierungsgebot der Gesetzgebung. Die Flächennutzung und der Bedarf muss für das gesamte Plangebiet näher dargelegt werden. Es dürfen nur Flächen in die Bauleitplanung einbezogen werden, die aus zwingenden Gründen unbedingt beansprucht werden müssen. 12. Eingriffs-/ Ausgleichsregelung. Insgesamt werden rund 11ha überplant. Die Flächen werden als hochwertig angesehen. Hinsichtlich der Eingriffsbilanz sind die Flächen deutlich zu gering angesetzt. Insbesondere hinsichtlich der dort vorkommenden Rote-Liste-Arten müsste hier ein deutlich höherer Wert angesetzt werden. Die geplante Bebauung ist hingegen viel zu hoch in der Be-	steht – Planung in die Befreiungslage. Eine Befreiung wurde bereits durch die höhere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt (Stellungnahme vom 10.11.2009). Daher besteht kein Widerspruch zu artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zu Alternativplanungen wurde bereits unter Punkt 9.1 eingegangen. Zu 11.: Grundsätzlich ist auf den Bedarf unter Punkt 9.2. eingegangen worden. Hinsichtlich des Minimierungsgebotes wird folgende Aussage getroffen: Grundsätzlich wird durch die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen und durch die festgesetzten Flächen im Bebauungsplan eine Minimierung des Eingriffs erreicht. Eine Kompensation erfolgt auch im Hinblick auf das benachbarte Naturschutzgebiet (Angleichung der Flächen) sowie vollständig außerhalb des Planbereichs. Derzeit sind die Flächen mit Bäumen bestanden und durch starken Heckenbewuchs nicht mit den Schutzziele des Naturschutzgebietes vereinbar (vgl. auch regelmäßig den Bericht zur Pflege des Naturschutzgebiet Exerzierplatz 2008/ 2009 im Naturschutzbeirat, letztmalig am Mo, 05.10.2009). Daher kommt den Flächen sowohl rechnerisch als auch inhaltlich ein Ausgleichspotential zu. Der überwiegende Ausgleich erfolgt jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Lage der Ausgleichsfläche ist der Begründung als Anhang beigelegt. Mängel oder Fehler in den Gutachten oder Untersuchungen können nicht nachvollzogen werden. Zu 12.: Zu den genannten Anregungen wurde sowohl unter Punkt 9.1 als auch unter Punkt 11 eingegangen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				wertung angesetzt. Zwar sei eine Dachbegrünung löslich, könne aber nicht zu einer derart hohen Bewertung führen. Hier ist die Bilanz entsprechend zu ändern. 13. 13d-Flächen. Es ist vorgesehen, eine 13d-Fläche (streng geschützte Biotopfläche) von der Bebauung auszunehmen und als Ausgleichsfläche aufzuwerten. Angesichts der Kleinteiligkeit der Fläche und der unmittelbar anschließenden Bebauung erscheint ein Erhalt der Fläche auch im Hinblick auf die zu erwartenden Nutzer höchst unwahrscheinlich. Zudem sei eine Aufwertung einer bereits bestehenden 13d-Fläche rechtlich nicht zulässig; lediglich ein Erhalt sei möglich. 14.0 Lässt sich eine Bebauung nicht verhindern, so sind folgende Anregungen im Zuge der Planung festzusetzen. 14.1 Für verglaste Flächen ist nur Vogelschutzglas zu verwenden, da in unmittelbarer Nähe eines Habitats von vielen Vogelarten ansonsten mit erheblichem Vogelschlag ausgegangen werden muss. 14.2 Nicht nur für die geplanten Wege sondern auch für Parkplätze und andere Bauten ist oberflächlich als auch im Unterbau kalkfreies Substrat zu verwenden. Dies gilt auch für die Bauphase. Ansonsten ist von einer nachhaltigen Zerstörung der wertvollen Sandmagerrasen auszugehen 14.3 Gestaltung der Rückhaltebecken ist in der Form	Zu 13.: Gemäß Art. 13d BayNatSchG wird „die Entscheidung über die Ausnahme [...] durch die Entscheidung über eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Entscheidung wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird Baurecht geschaffen und eine Entscheidung über die Biotopflächen getroffen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird die zuständige höhere Naturschutzbehörde in die Planung eingebunden, das Benehmen hergestellt. Hinsichtlich der 13d-Fläche erfolgt ausschließlich ein Erhalt der Flächen. Zudem werden unmittelbar benachbarte Flächen im Hinblick auf die vorhandenen 13d-Flächen in die Eingriffs-/ Ausgleichbilanz eingestellt und entsprechend entwickelt, so dass davon auszugehen ist, dass diese Flächen in Ihrer Wertigkeit eine Vergrößerung der 13d-Flächen erwarten lassen. Zu 14.1.: Eine Festsetzung zur Pflicht zur Verwendung bestimmter Verglasungen/ Glasarten wird als zu weit reichend angesehen. Hinsichtlich der unmittelbaren Lage am NSG wird jedoch ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan eingearbeitet. Zu 14.2. Eine Festsetzung zur Verwendung von kalkfreiem Material innerhalb des Geltungsbereichs zum Schutz wertvoller Magerstandorte wird ergänzt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				vorzunehmen, dass sie von Amphibien und Libellen als Habitate genutzt werden können (z.B. auch Kreuzkröte). 14.4 Maßnahmen und bauliche Vorkehrungen zur Minimierung der Lichtemission durch Außen- und Innenbeleuchtung in das NSG sind vorzusehen. 14.5 Es werden Ausgleichsflächen im unmittelbaren Anschluss an das NSG Exerzierplatz gefordert. 14.6 Sofern das Gebiet tatsächlich bebaut werden sollte, ist ein permanentes Monitoring durchzuführen, welches insbesondere folgende Punkte beinhaltet: a) Überwachung des Erfolges der cef-Maßnahmen und sonstigen Ausgleichsmaßnahmen mit der Auflage entsprechend weitere Maßnahmen durchzuführen, sofern sich der festgesetzte Erfolg nicht einstellt. b) Überwachung der Auswirkungen auf das NSG. Auferlegung nachträglich entstehender Schäden bzw. notwendiger Pflege- und Ausgleichsmaßnahmen auf den Vorhabenträger im Hinblick auf: - Vögel (Größe Habitatareal) - Nachtfalter (Lichtverschmutzung) - Libellen (Entfall erheblicher Gewässerflächen) - Kreuzkröte (letztes Vorkommen der Art mit Ausnahme NSG Tennenlohe in dieser Region) Abschließend wird betont, dass die Bebauung im be-	Zu 14.3.: Es handelt sich grundsätzlich um ein technisches Bauwerk. Die vorgesehene Funktion muss dauerhaft gewährleistet werden. Sofern eine Doppelfunktion mit den technischen Vorgaben vereinbar ist, wird diese angestrebt. Zu 14.4.: Hinsichtlich der geplanten Bebauung werden Festsetzungen zur möglichen Beleuchtung von Wegen und Außenanlagen gemacht werden. Insbesondere wird dabei die Lichtintensität und die Lichtfarbe (Spektrum) eine Rolle spielen. Es werden im Planbereich entsprechende Leuchten vorgesehen Zu 14.5.: Im Anschluss an das NSG sind bereits Ausgleichs- und Erhaltungsflächen in der Planung vorgesehen. Dadurch wird ein Abstand der möglichen Bebauung auf einer Tiefe von 16m möglich. Innerhalb dieser Fläche wird eine kontrollierte Wegeverbindung vorgesehen. Zu 14.6.: Monitoring erfolgt im Rahmen der bereits bestehenden Pflichten der Stadt Erlangen (vgl. § 4c BauGB). Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die wesentlichen Belange wurden bereits in die Planung

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				nannten Plangebiet als nicht zulässig und rechtswidrig abgelehnt wird.	eingestellt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.
22.	Landratsamt Erlangen - Höchstadt SG 31 Marktplatz 6 91054 Erlangen	26.11.09		Kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Landratsamt Erlangen- Höchstadt Staatl. Gesundheitsamt Schubertstraße 14 91052 Erlangen	20.11.09		Kein Einwand. Es werden allg. Hinweise zum Umgang mit Bodenbelastungen gegeben. Insbesondere wird die Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg empfohlen.	Stellungnahme der Verwaltung: Das Wasserwirtschaftsamt ist im Rahmen der Bauleitplanung eingebunden. Hinsichtlich der Bodenbelastungen wird im Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis eingestellt.
24.	Landratsamt Forchheim Streckerplatz 3 91301 Forchheim			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Landratsamt Fürth Im Pinderpark 2 90513 Zirndorf				
26.	Lokale Agenda 21 Initiative Zukunftsfähiges Erlangen Damaschkestr. 102 91056 Erlangen			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Neue Straße 24 91054 Erlangen			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. Koldestraße 8 b 91052 Erlangen	17.12.2009		Die Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. gibt folgende Stellungnahme ab: 1.1 Flächenbilanzierung: Im Naturschutzgebiet Exerzierplatz lebt die einzige noch lebensfähige Population der Kreuzkröte, sowie bedeutende Populationen an Zauneidechse und Blauflügeliger Ödlandschrecke in Erlan-	Stellungnahme der Verwaltung Zu 1.: Die Ferris-Baracks wiesen 1993 eine Fläche von rund 136ha auf. Diese Fläche war im FNP als militärische Liegenschaft Sonderbaufläche „Kaserne“ darge-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				gen. Seit Aufgabe der militärischen Nutzung hat sich die Freifläche und damit der potentielle Lebensraum verringert. - 1993: Freiflächen ca. 70ha - 2009: Freifläche ca. 37ha - Nach Bebauung Planbereich ca. 25ha. Die Belastungen durch Freizeitdruck sind gestiegen. Insbesondere durch einen fehlenden Schutz der Flächen, und ein fehlendes Wegekonzept.	stellt. Die Ausweisung der ursprünglich als Park geplanten 25ha großen Fläche des Naturschutzgebietes Exerzierplatz erfolgte 14.03.2001. Seitdem wurden durch aufwendige Pflegemaßnahmen die durch die jahrelange militärische Nutzung entstandenen Lebensbedingungen gepflegt und entwickelt. Bereits bei die Ausweisung des NSG Exerzierplatz wurden die „Zielarten“ festgelegt. Es muss davon ausgegangen werden, dass für die im Gebiet zu schützenden Tiergruppen eine ausreichende Habitatgröße gewählt wurde, um die vorhandenen Populationen stabil zu halten. Der Geltungsbereich unterscheidet sich in seiner Ausprägung bereits vom Naturschutzgebiet, welches deutlich offener und mit weniger Gehölzen und Baumgruppen bestanden ist. Die Stadt Erlangen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP vom 20.08.2003). Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) wurde sowohl eine Umweltprüfung als auch eine Alternativenprüfung der Standorte vorgenommen. Auf Seite 73 wird dort der Bedarf benannt: „Insbesondere im Rahmen des Abrundungskonzeptes für die Technische Fakultät benötigt die FAU Erweiterungsflächen von 18,2 ha (einschl. 3,0 ha Freisportanlage) die nach Abzug der US-Streitkräfte aus Erlangen auf dem ehemaligen Militärgelände – heutiger Röthelheimpark – für diese Zwecke gefunden und im Flächennutzungsplan auch reserviert werden konnten“. Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen.
				1.2 Durch die Reduzierung der Biotopflächen wird die Artenvielfalt abnehmen. Insbesondere die Bewertung der 13d-Flächen nur anhand der Pflanzenarten führe dazu, dass auch kleinere Flächen gewertet würden und der Eingriff mit vielen Kleinflächen ausgeglichen wird.	Zu 1.2.: Die Bilanzierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgt auf Grundlage der Satzung der Stadt Erlangen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB durchgeführt, welche die hierfür relevanten Werte festlegt. Die Satzung entspricht

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Gemäß ABSP Erlangen (Arten- und Biotopschutzprogramms) ist die Fläche landesweit bedeutsam. Mit einer weiteren Reduzierung der Flächen wird die Artenvielfalt abnehmen. 2. Im Umweltbericht wird auf Seite 5 Absatz 4 erläutert: Durch die Neuschaffung von gem. § 13d BayNatSchG geschützten Biotopflächen ist ein Ausgleich als erfolgt zu betrachten. Weiter heißt es dann: Die durch die Baumaßnahmen reduzierten Lebensbereiche der übrigen Arten werden im Zuge der neu zu erstellenden und bereits erstellten Ausgleichsflächen kompensiert. Diese Argumentation verkennt, dass mit einer Reduzierung der Flächen auch eine Reduzierung der Artenvielfalt einhergeht. Dies liegt an den erforderlichen Schwellenwerten für eine minimal lebensfähige Populationsgröße. Beispielweise wird in der ABSP eine Mindestgröße für Magerrasen von 3ha angegeben um noch für Tagfalter und Heuschreckenpopulationen ausreichend zu sein. Für Wirbeltiere ist der Flächenbedarf größer. Um ein Aussterben der Kreuzkröte in Erlangen zu verhindern dürfen die Flächen daher nicht bebaut werden. Insbesondere sind die wertvollen Lebensräume Silbergrasfluren auf nährstoffarmen öden nicht innerhalb planerischer Zeiträume zu ersetzen. Laut Umweltbeeicht werden 3,5ha „sonstige Mager- und Halbtrockenrasen“ ersatzlos vernichtet. Ersatzmaßnahmen würden sich nicht in planerischen Zeiträumen entwickeln. 3. Pufferfunktion: Der Planbereich stellt eine für das Naturschutzgebiet wichtige Pufferzone von Süden her dar. Eine Bebauung hätte zur Folge, dass freilaufende	den in der Region üblichen Werten und wurde gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. Es wird hier kein Bedarf gesehen, eine abweichende Bewertung vorzunehmen. In Bezug auf die Artenvielfalt wurde in den artenschutzrechtlichen Untersuchungen (spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung und Kartierung) eingegangen. Insbesondere im Hinblick auf das NSG „Exerzierplatz“ wurde ein Pflege- und Entwicklungskonzept erarbeitet, welches der Begründung als Anhang beigefügt ist. Zu 2.: Gemäß Art. 13d BayNatSchG wird „die Entscheidung über die Ausnahme [...] durch die Entscheidung über eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Entscheidung wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird Baurecht geschaffen und eine Entscheidung über die Biotopflächen getroffen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird die zuständige höhere Naturschutzbehörde in die Planung eingebunden, das Benehmen hergestellt. Hinsichtlich der 13d-Fläche erfolgt ausschließlich ein Erhalt der Flächen. Zudem werden unmittelbar benachbarte Flächen im Hinblick auf die vorhandenen 13d-Flächen in die Eingriffs-/ Ausgleichbilanz eingestellt und entsprechend entwickelt, so dass davon auszugehen ist, dass diese Flächen in Ihrer Wertigkeit eine Vergrößerung der 13d-Flächen erwarten lassen. Zu 3.: Der sogenannte Freizeitdruck hat sich in den letzten Jahren durch die entstandene Wohnbebauung erhöht. Bereits jetzt ist das NSG von zahlreichen Fußwe-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Hunde oder Spaziergänger auch die südlichen Randbereiche intensiv nutzten. Damit würden Bodenbrüter hier nicht mehr vorkommen. Insbesondere würde dann der einzige noch verbliebene Erlanger Brutplatz für die Hei- delerche verschwinden. Ohnehin seien bereits Arten wie die Regenpfeiferarten verschwunden. Das NSG bestünde dann nur noch aus Pufferzonen. 4. Die Bebauung des Planbereichs wird mit dem überwiegenden öffentlichen Interesse begründet. Dies wurde in den vergangenen Jahren bereits für viele zerstörerische Großprojekte verwendet. Eine Bebauung des Planbereichs wird daher abgelehnt.	gen durchzogen, welche außerhalb der festgesetzten Schutzzeiten auch gem. Naturschutzrecht der Allgemeinheit zur Erholung dienen. Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches besteht bereits eine informelle Wegebeziehung von Ost nach West. Diese soll durch die vorgeschlagene Geh- und Fahrrechtsfestsetzung gesichert werden. Ferner wird diese Wegeverbindung einen Abstand von rund 10m von der Grenze des NSG aufweisen. Dieser Weg wird einen leicht begehbaren Rundweg um das NSG ermöglichen. Somit können durch ein kontrolliertes Wegenetz außerhalb des NSG Störungen innerhalb minimiert werden. Im Anschluss an das NSG sind bereits Ausgleichs- und Erhaltungsflächen in der Planung vorgesehen. Dadurch wird ein Abstand der möglichen Bebauung auf einer Tiefe von 16m möglich. Innerhalb dieser Fläche wird eine kontrollierte Wegeverbindung vorgesehen Zu 4.: Die Entwicklung der Flächen liegt in überwiegend öffentlichem Interesse. Gründe: Durch den Ausbau des Wissenschaftsstandortes Erlangen wurden durch das Staatliche Bauamt zahlreiche Flächen mit neuen Universitätsbauten entwickelt oder beplant. Die bisher vorhandenen Flächen im Universitätsgelände Nord südlich der Schwabach sowie die Bereiche im Universitätsgelände Süd an der Kurt-Schumacher-Straße sind weitgehend bebaut oder mit konkreten Planungen belegt. Da in den kommenden Jahren weitere Forschungs- und Universitätseinrichtungen geplante sind (namentlich die Errichtung eines Max-Planck-Instituts für die Physik des Lichts) müssen weitere Flächen erschlossen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplan 380 – Universität Staudtstraße – ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich, um eine zügige und geordnete Entwicklung weiterer Flächen für den Wissenschaftsstandort Erlangen zu gewährleisten. Im Übrigen wurde auf das Planungsbedürfnis bereits unter Punkt 2 eingegangen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die wesentlichen Belange wurden bereits in die Planung eingestellt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.
29.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg	15.12.2009		Der Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt. Da bei der Planung Wald in Anspruch genommen wird, wird auf Ziel B IV 4.1 des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken hingewiesen: „Die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/ Fürth/ Erlangen soll erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist.“ Ein entsprechender Ausgleich ist daher zu leisten.	Wird zur Kenntnis genommen. Die zur Rodung vorgesehenen Flächen werden auf externen Ausgleichsflächen innerhalb der Region vollständig innerhalb der nächsten 3 Jahre ausgeglichen. Die Festlegung und Sicherung der Flächen erfolgt über vertragliche Regelungen. Ein Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Die Fläche selbst wird in der Begründung als Anlage aufgeführt.
30.	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt Schornbaumstr. 11 91052 Erlangen			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
31.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	14.12.2009		Es wird zu den überörtlichen raumbedeutsamen Belangen der Raumordnung und Landesplanung Stellung genommen: 1. Der Bebauungsplan entspricht den Darstellungen des FNP. 2. Der Geltungsbereich liegt im amtlich kartierten Biotop „Exerzierplatz“ der Stadt Erlangen (Nr. ER-0214-001). Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 10.11.2009 verwiesen.	Stellungnahme der Verwaltung: Zu 1.: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 2.: Das im Geltungsbereich liegende Biotop wurde im Rahmen der Biotopkartierung und dem Bericht hierzu untersucht und bewertet. Ein entsprechender Hinweis wird in den Umweltbericht aufgenommen.
32.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Universitätsstraße 38 91054 Erlangen	22.12.2009		Keine Einwände, sofern die Eingriffe in Waldflächen durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die zur Rodung vorgesehenen Flächen werden auf externen Ausgleichsflächen innerhalb der Region vollständig innerhalb der nächsten 3 Jahre ausgeglichen. Die Festlegung und Sicherung der Flächen erfolgt über vertragliche Regelungen. Ein Hinweis wird in die Be-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					gründung aufgenommen. Die Fläche selbst wird in der Begründung als Anlage aufgeführt.
33.	Staatl. Bauamt Erlangen-Nürnberg Bereich Hochschulbau Bohlenplatz 18 91054 Erlangen	21.12.2009		1. Im Bereich des Bebauungsplans 380 soll eine Lichtwellenleitung verlegt werden. Die genaue Trassenführung ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Die Verlegung soll im 1. Quartal 2010 erfolgen. 2. Für die Baumaßnahme Chemikum und für den Ausbau des Hörsaalgebäudes Biologie muss ab dem 2. Quartal 2010 bis 3. Quartal 2012 die Zufahrt der Baustelle über die Staudtstraße gewährleistet werden. 3. Hinsichtlich der anfallenden Kosten für die geplante Erschließung und die geplante Entwässerung ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. 4. Der geplante Rad- und Fußweg im westlichen Bereich des Geltungsbereichs liegt auf Eigentum des Freistaat Bayern. Hier ist eine entsprechende vertragliche Regelung hinsichtlich der geplanten öffentlichen Widmung abzuschließen. 5. Die Staudtstraße bleibt im Eigentum der Stadt Erlangen. 6. Unter Nr. 8 der Festsetzungen zum Bebauungsplan werden Werbeanlagen ausgeschlossen. An besonderen Anlässen wird jedoch an den Gebäuden des Freistaats eine Beflaggung erfolgen. Hierzu sollte eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden.	Stellungnahme der Verwaltung: Zu 1.: Die Verlegung der Lichtwellenleitertrasse erfolgt überwiegend auf städtischem Grund. Eine Zustimmung zu einer Verlegung kann nur erfolgen wenn die Trassen einvernehmlich mit der Stadt erfolgt und die Erschließung des Plangebiets nicht beeinträchtigt wird. Zu 2.: Die Zufahrt zur Baustelle kann gewährleistet werden. Zu 3.: Hinsichtlich der Kosten wird derzeit eine Vereinbarung erarbeitet, welche abschließend zum Satzungsbeschluss alle Inhalte der erforderlichen Erschließung für das Gebiet regeln wird. Es ist vorgesehen, alle für die Erschließung und Entwässerung des Planbereichs erforderlichen Maßnahmen grundsätzlich durch den Verursacher finanziert werden. Zu 4.: Der geplante Rad- und Fußweg wird vertraglich und in Form einer Grunddienstbarkeit gesichert werden. Zu 5.: Die Staudtstraße bleibt Eigentum der Stadt Erlangen. Sofern Grundstücksveränderungen erforderlich werden, sind diese Gegenstand des Erschließungsvertrages. Zu 6.: Hinsichtlich der Beflaggung wird eine Ausnahme in den textlichen Festsetzungen vorgesehen. Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht ent-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					gegen.
34.	Staatl. Bauamt Erlangen-Nürnberg Bereich Hochbau Dienstgebäude Nürnberg Bucher Str. 30 90408 Nürnberg	03.12.09		Kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen.
35.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	17.12.2009		Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
36.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	18.12.2009		Die Untere Wasserrechtsbehörde verweist in Ihrer Stellungnahme auf die Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz der Stadt Erlangen vom 18.12.2009. Darin heißt es: 1. Niederschlagswasserbeseitigung: Grundsätzlich können in den Röthelheimgraben als Vorfluter maximal 25l/s eingeleitet werden (entspricht 2-3 l/ha/s). Die Entwässerung der Staudtstraße soll über Versickerungsanlagen nordseitig in den Baum/ Waldstreifen erfolgen. Die südlich angeordneten Stellplätze sollen versickerungsfähig ausgeführt werden. 2. Unterhalb der Staudtstraße soll kein zentraler Stauraumsammler für das Niederschlagswasser vorgesehen werden. Das private Niederschlagswasser ist auf privatem Grund zu sammeln. Punkt 1. und 2. sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan festzusetzen. 3. Wasserschutzgebiet: Auf die randliche Lage zum WSG Erlangen-Ost wird insbesondere im Zusammenhang mit der Altlastenthematik hingewiesen. Auswirkungen auf die Versickerung von Niederschlagswasser hat dies nicht.	Stellungnahme der Verwaltung: Zu 1.: Dem Vorschlag wird gefolgt. Die maximal zulässige Menge wird in der Begründung dargelegt. Eine Festsetzung wird nicht für erforderlich gehalten. Zu 2.: Da es sich um grundsätzliche Festsetzungen der Stadt handelt, welche auch in der Abwassersatzung dargelegt sind, wird dies in die Begründung aufgenommen und in den Erschließungsvertrag aufgenommen. Eine Festsetzung wird nicht für erforderlich gehalten. Zu 3.: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 4.: Die Maßnahmen und Vorschläge werden sowohl

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				4. Umsetzung Gewässerentwicklungsplan: Die Maßnahmen und Vorschläge des Gewässerentwicklungsplans Röthelheimgraben sind im Umweltbericht darzustellen und abzuwägen.	in der Begründung als auch in den Umweltbereich einfließen. Grundsätzlich widersprechen die Beschlüsse nicht der Planung. Durch die Planung wird jedoch eine Umsetzung der Vorschläge nicht mehr möglich sein. Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die wesentlichen Belange wurden bereits in die Planung eingestellt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.
37.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	11.12.2009		1.1 Im Rahmen der Untersuchungen zu den Umweltbelangen ist die Stickstoffempfindlichkeit des nördlich angrenzenden NSG zu untersuchen. Sollte es sich dabei um ein stickstoffempfindliches Ökosystem handeln ist zu klären, welche Konsequenzen dies hat. 1.2. Das SO Universität ist gem. DIN 18005 als MI einzustufen: 60dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Zulässig sind nicht wesentlich störende Anlagen. Es dürfen keine Zaunwerte angegeben werden. Die Festsetzung Nr. 11 ist in diesem Sinne zu ändern. Am 05.02.2009 wurde hinsichtlich der Lärmbelastung durch Verkehrslärm folgende Stellungnahme abgegeben: Zum Schutz der geplanten Gebäude vor Lärm von der Kurt-Schumacher-Straße sind keine besonderen Schallschutzvorkehrungen erforderlich. Zur Berechnung der Schallimmissionen von der Staudtstraße sind noch die einschlägigen Verkehrsdaten zu ermitteln, damit eine Berechnung durchgeführt werden kann:	Stellungnahme der Verwaltung: Zu 1.1: Mit dem geplanten Vorhaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Stickstoff emittierenden Nutzungen verbunden. Eine Vorbelastung der im NSG vorhandenen schützenswerten Flächen aufgrund der umliegenden Nutzungen (Wohngebiet, Kurt-Schumacher-Straße, Universität) ist derzeit ebenfalls gegeben. Relevante Erhöhungen der Belastungen durch das Vorhaben sind daher nicht zu erwarten. Zu 1.2: Festsetzung 11 wird entsprechend geändert. Insbesondere wird dennoch aufgrund der Größe des Baugebietes eine interne Festlegung der Werte in der vorgeschlagenen Form grundsätzlich beibehalten und als Hinweis aufgenommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				- DTV bzw. Verkehrsmenge stündlich tags und nachts - Lkw-Anteile pt und pn (tags und nachts) - Zulässige Geschwindigkeit - Straßenoberfläche. Am 09.02.2010 wurde folgende Stellungnahme abgegeben: Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden an den Straßen zugewandten Fassaden (Baugrenze) überschritten. Hier sind Maßnahmen zum Lärmschutz vorzusehen. 2.1. Sofern lärmempfindliche Nutzungen entlang der Kurt-Schumacher-Straße vorgesehen sind, ist eine Lärmschutzanlage entlang der Kurt-Schumacher-Straße vorzusehen, die gezielt für die dort definierten Nutzungen dimensioniert werden muss. 2.2. Zum Schutz der Gebäude ist in der gekennzeichneten Flächen (konkret: Orange) ein passiver Lärmschutz vorgesehen werden. 2.3. In den östlichen Bereichen sollten keine empfindlichen Nutzungen untergebracht werden.	Zu 2.1: Die Nutzungsmöglichkeiten für das Bauland wird entsprechend der Eignung gestaffelt. Im östlichen Teilbereich werden nur wenig lärmempfindliche Nutzungen untergebracht. Eine Lärmschutzwand wird nicht vorgesehen. Zu 2.2: Innerhalb der gekennzeichneten Flächen werden Festsetzungen zum passivern Schutz vor Lärm im Bebauungsplan getroffen. Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.
38.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	18.12.2009		Verweis auf die Stellungnahme des Bayer. Landesamt für Denkmalpflege vom 23.12.2009.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist dort erfolgt.
39.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	18.12.2009		Die Untere Naturschutzbehörde verweist in Ihrer Stellungnahme auf die Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz der Stadt Erlangen vom 18.12.2009. Darin heißt es: 1. Die im Bebauungsplan in Nord-Süd-Richtung verlaufende	Stellungnahme der Verwaltung: Zu 1.: Das geplante Geh- und Fahrrecht zugunsten der

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				fende mittlere Rad- und Fußwegeachse wird abgelehnt. In diesem Zusammenhang wird auf das Votum des Naturschutzbeirates vom 23.11.2009 und dem Beschluss des UVPA vom 06.07.1999 hingewiesen. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, keine Wegeverbindung durch das Naturschutzgebiet zu führen. 2. Die in Verlängerung der Erwin-Rommel-Straße vorgesehene Rad- und Fußwegeachse ist als solche und nicht als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ festzusetzen. Auf eine Beleuchtung ist hier zu verzichten. Auch in diesem Zusammenhang wird auf Votum des Naturschutzbeirates vom 23.11.2009 verwiesen. 3. Pflegeflächen: Den mit pv 2 und pv 3 bezeichneten Flächen werden im Rahmen der E/A-Bilanz ein hohes Entwicklungspotential zuerkannt. Dies findet grundsätzlich die Zustimmung der UNB. Die Sicherung der Flächen muss jedoch auch während der Bauphase gewährleistet sein. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der Grünordnung festzusetzen. Die Flächen sind auch nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu kennzeichnen sondern nach Nr. 20 (T-Flächen). 4. Dachbegrünung: Die Festsetzung der Dachbegrünung müsste sich konsequenterweise unter den Fest-	Stadt Erlangen betrifft das bestehende NSG nicht. Um jedoch einen ungewollten Übergang zwischen dem Geltungsbereich und dem NSG zu vermeiden wird es um 10m verkürzt und an eine in Ost-West-Richtung verlaufende Wegverbindung (Geh- und Fahrrecht) angebunden. Die vorgesehene Planung entspricht dann vollständig dem Beschluss des UVPA vom 06.07.1999. Eine Wegeführung durch das NSG ist nicht vorgesehen. Die Festsetzung als Geh- und Fahrrecht ermöglicht eine die Bebauung begleitende Wegeführung, ohne diese jedoch abschließende zu fixieren. Es wird aus planerischer Sicht für zwingend notwendig erachtet, die bisher sehr unkontrollierten Wegeführungen in den Randbereichen des NSG durch ein Wegekonzzept zu ergänzen und somit das NSG insbesondere während der Ruhezeiten von März bis August zu schützen. Zu 2.: Die Rad- und Fußwegeverbindung zwischen Erwin-Rommel-Straße und Schenkstraße wird als Rad- und Fußweg dargestellt. Dieser wird auch sowohl als Grunddienstbarkeit gesichert als auch im Erschließungsvertrag geregelt. Die Lage der Achse entspricht dem Bestand. Eine Neuregelung der Verbindungen durch das NSG ist im Rahmen des Bebauungsplans nicht vorgesehen. Zu 3.: Die Festsetzung der mit pv 2 und pv festgesetzten Flächen wird abgeändert und auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr 20 BauGB festgesetzt. Die Festsetzung wird zudem der Bebauung innerhalb des Baufensters als Ausgleichsmaßnahme zugeordnet. Zu 4.: Die Festsetzung der Dachbegrünung wird in Zusammenhang mit der Festsetzung „Flachdach“ gesehen

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				setzungen der Grünordnung wieder finden. 5. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz: Zusätzlich zu den bisherigen Unterlagen ist auch der sog. Planungsfall darzustellen (Entwicklungsplan nach Umsetzung aller Maßnahmen). 6. Pflanzenartenliste: Die Pflanzenartenliste ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen (z.B. hinsichtlich Magerrasen). 7. Zuordnungsfestsetzung: Die Festsetzungen zu den Maßnahmenflächen pv1 bis pv3 dienen dem Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft. Gleiches gilt für die Festsetzungen zur Dachbegrünung und die unter Nr. 1,2,3 und 5 weiter festgesetzten sonstigen grünordnerischen Maßnahmen. Mittels Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB) sind diese den Eingriffen im Plangebiet zuzuordnen. 8. Röthelheimgraben. Da für den Bereich des Röthelheimgrabens keine grünordnerischen Maßnahmen getroffen werden, sollte auf die Darstellung einer „T-Fläche“ verzichtet werden. 9. Baumschutz: Das Plangebiet liegt nicht im Bereich der BaumschutzVO der Stadt Erlangen. Diese soll dort auch nicht eingeführt werden.	und verbleibt daher inhaltlich dort. Zu 5.: Zusätzlich zu den Unterlagen zur Eingriff- und Ausgleichsbilanz wird die Entwicklung im Planungsfall als Karte hinzugefügt. Zu 6.: Die Pflanzliste wird hinsichtlich der Magerrasenstandorte und der privaten Grünflächen im Geltungsbereich überarbeitet. Zu 7.: Die benannten Festsetzungen werden der Bebauung innerhalb des Planbereichs zugeordnet. Die Festsetzung zum pv 1 wird jedoch nicht zugeordnet, da diese Festsetzung in erster Linie städtebaulichen Überlegungen Rechnung trägt. Hier soll eine „Vorgartenzone“ entstehen, welche Raum bietet für repräsentative Zugänge und Vorbereiche. Zu 8.: Die Fläche des Röthelheimgrabens wird in den Bebauungsplan integriert. Es wird davon ausgegangen, dass selbst bei umsichtiger Abwicklung der Baumaßnahme im Zuge der Ausführung ein punktueller Eingriff in die Hangbereiche des Grabens erforderlich wird (Stützmaßnahme). Zudem ist der Röthelheimgraben nicht durchgängig gleich bewertet. Hier wird vorgeschlagen im Zuge des Ausbaus entsprechende Pflegemaßnahmen im Bereich des Röthelheimgrabens (Bepflanzung) zur Entwicklung durchzuführen. Die Festsetzung dient in erster Linie dem Erhalt des Röthelheimgrabens. Daher erfolgt die Festsetzung als öffentliche Grünfläche und als Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Zu 9.: Die Baumschutzverordnung wird aus der Begründung herausgenommen. Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					wesentlichen Belange wurden bereits in die Planung eingestellt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.
40.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	18.12.2009		Die Untere Bodenschutzbehörde verweist in Ihrer Stellungnahme auf die Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz der Stadt Erlangen vom 18.12.2009. Darin heißt es: Das Plangebiet liegt im Bereich der ehem. militärischen Liegenschaft Ferris-Baracks. Es liegen Gutachten des Ing.-Büros Rietzler und Heidrich im Auftrag des Finanzbauamtes Nürnberg vor: Historische Erkundung zur Ermittlung nutzungsbedingter Bodenbelastungen (Phase I) Dezember 1994. Daraus geht hervor, dass im südöstlichen Bereich ein Munitionsdepot bestand, welches zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht mehr bestand und geordnet zurückgebaut wurde. Vom Amt für Umweltschutz wurden auf Grundlage dieses Gutachtens für die Nutzung keine weiteren Untersuchungen gefordert. Im Vorfeld der geplanten Umnutzung und Bebauung werden jedoch weitere Untersuchungen erforderlich. Es ist mindestens für die gesamte Fläche des Bebauungsplans spätestens vor Beginn der Aushubmaßnahmen eine sorgfältige Aushubüberwachung erforderlich.	Stellungnahme der Verwaltung: Die Bodenbelastungen durch Altlasten wurden durch eine gutachterliche Untersuchung des Ingenieurbüro Rietzler und Heidrich (Phase I, Dezember 1994) ermittelt und bewertet. Der Grundstückseigentümer wurde bereits über die Situation in Kenntnis gesetzt und hat seinerseits weitere Untersuchungen eingeleitet. Es wird davon ausgegangen, dass die Belastungen so gering sind, dass keine Einschränkungen der vorgesehenen Nutzungen vorliegen. Dennoch wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen, mit den Verpflichtungen: 1. Den Bodenaushub durch ein Fachunternehmen durchführen zu lassen und 2. Den Beginn des Aushubs 2 Wochen vorher der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden. Ferner werden die Altlasten in den Erschließungsvertrag eingestellt. Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.
41.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	30.11.09		Kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen.
42.	Stadt Herzogenaurach Stadtplanungsamt Postfach 91072 Herzogenaurach			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
43.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Postfach 90317 Nürnberg	21.12.2009		Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
44.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	25.11.09		Kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen.
45.	Studentenwerk Erlangen-Nürnberg Langemarckplatz 4 91054 Erlangen	30.11.09		Kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen.
46.	Vermessungsamt Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	09.12.2009		Keine Einwände. Das Fl.St.-Nr. 1646/620 ist wenn überhaupt nur teilweise einbezogen.	Wird zur Kenntnis genommen.
47.	Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf Gemeinden Großenseebach und Heßdorf Hannberger Str. 5 91093 Heßdorf			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
48.	Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth Gemeinden Buckenhof, Marloffstein, Spardorf, Uttenreuth Erlanger Straße 40 91080 Uttenreuth	21.12.2009		Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
49.	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Rothenburger Str. 9 90443 Nürnberg			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.

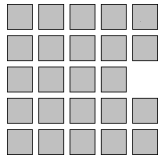
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
50.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	09.12.09		Zur geplanten Bebauung des Plangebietes werden folgende Hinweise gegeben: 1. Im Hinblick auf die als altlastenverdächtig eingestuf-ten Flächen KVS 49 und KVS 69 wird dringend empfoh-len orientierende Altlastenuntersuchungen aus Gründen der Planungssicherheit durchführen zu lassen. 2. Das Gewässerentwicklungskonzept des Büro Ifanos vom März 2005 sollte mit folgenden Zielen berücksich-tigt werden: - Erweiterung der Entwicklungsmöglichkeiten des Bach-bettes, - Abrücken der Straße nach Norden bzw. Des Weges nach Osten, - Eigenentwicklung des Gewässerbettes unterstützen (Ufer abflachen, Entwicklungsinitialen einbringen). 3. Das Entwässerungskonzept sieht wegen des hohen Grundwasserstandes weitestgehend die Rückhaltung und Speicherung des Niederschlagswassers mit Einlei-tung in den Röthelheimgraben vor. Grundsätzlich sollte aber, soweit möglich, in den Untergrund versickert wer-	Stellungnahme der Verwaltung: Zu 1.: Die Bodenbelastungen durch Altlasten wurden durch eine gutachterliche Untersuchung des Ingenieurbüro Rietzler und Heidrich (Phase I, Dezember 1994) ermittelt und bewertet. Der Grundstückseigentümer wurde bereits über die Situation in Kenntnis gesetzt und hat seiner-seits weitere Untersuchungen eingeleitet. Es wird davon ausgegangen, dass die Belastungen so gering sind, dass keine Einschränkungen der vorgesehenen Nut-zungen vorliegen. Dennoch wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen, mit den Verpflichtungen: 1. Den Bodenaushub durch ein Fachunternehmen durchführen zu lassen und 2. Den Beginn des Aushubs 2 Wochen vorher der Unte-ren Bodenschutzbehörde zu melden. Ferner werden die Altlasten in den Erschließungsvertrag eingestellt. Zu 2.: Die im Gewässerentwicklungskonzept für den Röthelheimgraben genannten Zielsetzungen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan ergänzt. Die ge-nannten Zielsetzungen werden durch die Planung nicht mehr umsetzbar sein. Zu 3.: Da es sich um grundsätzliche Festsetzungen der Stadt handelt, welche auch in der Abwassersatzung dargelegt sind, wird dies in die Begründung aufgenom-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				den.	men und in den Erschließungsvertrag aufgenommen. Eine Festsetzung wird nicht für erforderlich gehalten. Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. In der Abwägung wird die Umsetzung des Gewässerentwicklungskonzepts des Büro Ifanos vom März 2005 mit der Konsequenz einer deutlichen Aufweitung des Gewässerbettes des Röthelheimgrabens zugunsten des Erhalts der nördlich gelegenen Waldfläche zurückgestellt. Vor diesem Hintergrund stehen die Anregungen der Planung grundsätzlich nicht entgegen.
51.	Zweckverband Abfallwirtschaft der Stadt Erlangen - Landkreis Erlangen- Höchstadt Karl-Zucker-Straße 2 91052 Erlangen	25.11.09		Kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen - Universität Staudtstraße –

Beteiligung der städtischen Ämter und Dienststellen

hier: Änderungsvorschläge



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
1.	23			Keine Äußerung in der frühzeitigen Beteiligung. Stellungnahme vom 27.02.2009: Hinsichtlich der Wegeverbindung zwischen Erwin-Rommel-Straße und Schenkstraße sollte eine Klärung erfolgen.	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird derzeit eine Vereinbarung erarbeitet, welche abschließend zum Satzungsbeschluss alle Inhalte der erforderlichen Erschließung für das Gebiet regeln wird.
2.	31/NatSch	22.12.2009		Verweis auf Stellungnahme des Amt für Umweltschutz vom 18.12.2009.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird dort behandelt.
3.	31/ImSch	22.12.2009		Verweis auf Stellungnahme des Amt für Umweltschutz vom 18.12.2009.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird dort behandelt.
4.	31/GewSch	22.12.2009		Verweis auf Stellungnahme des Amt für Umweltschutz vom 18.12.2009.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird dort behandelt.
5.	31/AbfW			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	31/Energie			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	321	Email 18.11.2009		Kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	37-Vorbeugender Brandschutz	01.12.09		1. Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft Nr. 1.8/5 vom August 2000 bzw. nach den Technischen Regeln des	Zu 1.: Wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen. Dabei ist für den vorliegenden Bebauungsplan von einem Löschwasserbedarf von 1600l/min über den Zeitraum von mind. 2 Stunden auszugehen Folgende Abstände sind beim Einbau von Hydranten auf öffentlichen Verkehrsflächen sind zu beachten : - offenes Wohngebiet 120m - geschlossenes Wohngebiet 100m - Geschäftsstraßen 80m. Nach Möglichkeit als Überflurhydrant. 2. Bei Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege möglich sein. 3. Die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr für Gebäude mit einer anleiterbaren Stelle von mehr als 8m über Gelände zu beachten. 4. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Hierzu wird auch auf die Richtlinie Flächen für die Feuerwehr hingewiesen. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16t (Achslast 10t) ausgelegt sein. Der erforderliche Wendekreisradius beträgt 21m. Bei der Planung der Aufstellflächen ist darauf zu achten, dass sich ergebende Stichstraßen maximal 50m lang sind oder am Ende ein Wendehammer vorgesehen wird. In diesem Fall ist die Stichstraße so zu gestalten, dass ein Begegnungsverkehr möglich ist. 5. Die geplanten Gebäude benötigen eine allseitige Feuerwehrezufahrt und Bewegungsflächen für jeweils	Zu 2.: Wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Belange erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung zur konkreten Bebauung. Sie liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des jeweiligen Bauherrn. Zu 3.: Wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Belange erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung zur konkreten Bebauung. Sie liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des jeweiligen Bauherrn. Zu 4.: Der vorliegende Bebauungsplanentwurf ermöglicht die erforderlichen Bewegungsflächen für die Feuerwehr. Zu 5.: Wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Belange erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung zur konkreten Bebauung. Sie liegt grundsätzlich im Ver-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				mindestens 4 Feuerwehrfahrzeuge. Hierfür ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen.	antwortungsbereich des jeweiligen Bauherrn. Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.
9.	40			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	41			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	612			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	613			Keine Äußerung im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung. Am 20.02.2009 wurde folgende Stellungnahme abgegeben: 1.1. Eine Befahrung der Staudtstraße mit einer Buslinie zur Erschließung der hiesigen Arbeitsplätze ist wünschenswert und sollte durch die Planung unbedingt offen gehalten werden. 1.2. Generell sollten Straßen, die von Linienbussen mitbenutzt werden, nach RaSt 06 bzw. EAÖ 2003 eine Fahrbahnbreite von 6,50 m erhalten. Bei geringem Verkehr, geringer Geschwindigkeit usw. kann aber auch eine Mindestbreite von 6,00 m toleriert werden. Letzteres wird bei der Staudtstraße für ausreichend gehalten. Am 27.02.2009 wurde folgende Stellungnahme abgegeben: 2.1. Eine Aussage zum Knotenpunkt "Einmündung Staudtstr./Kurt-Schumacher-Str." ist nur bedingt möglich. Die Leistungsfähigkeit ist im Paket zusammen mit der Entwicklung des Universitätsgeländes Erlangen-Süd zu sehen. Mit den aktuellen Annahmen von ca. 2200	Stellungnahme der Verwaltung: Zu 1.1.: Die Staudtstraße wird so ausgelegt, dass eine spätere Befahrung durch den öffentlichen Personennahverkehr (VGN) möglich bleibt. Zu 1.2.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 2.1.: Die Planung für den Knotenpunkt/ Staudtstraße Kurt-Schumacher-Straße wurde zwischenzeitlich gemeinsam überarbeitet und in die Planung eingearbeitet. Sie entspricht vollständig den Vorgaben der Verkehrs-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				Pkw-Abstellplätzen (ca. 2040 gemäß BP-Entwurf (Stellungnahme PRP vom 13.02.2009) sowie 160 gemäß Zustimmungsverfahren Universitätsgelände Erlangen-Süd) wird ein Kreisverkehrsplatz für nicht leistungsfähig eingestuft. Der enthaltene Knotenpunktentwurf ist zu signalisieren. Zusätzlich wird eine eigene Rechtsabbiegespur von Norden kommend in die Staudtstr. für erforderlich gehalten. 2.2. Breite von 6,0 m wird grundsätzlich als ausreichend bei verminderter Geschwindigkeit (z.B. Tempo 30) angesehen. 2.3. Die Einrichtung einer Tempo 30-Regelung mit Führung der Radfahrer im Mischverkehr auf der Fahrbahn ist vorstellbar. 2.4. Die Querschnittsgestaltung wird für grundsätzlich möglich erachtet.	planung. Zu 2.2.: Für die Staudtstraße wird eine verminderte Geschwindigkeit angestrebt. Die Minimierung der Fahrbahnbreite erfolgt im Hinblick auf die unmittelbar angrenzenden Waldbereiche bzw. den dort verlaufenden Röthelheimgraben. Zu 2.3.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 2.4.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.
13.	63	19.01.2010		1. Festsetzung der Gebäudehöhe sollte mit „H“ i.V.m. einem max. Maß erfolgen. 2. Textliche Festsetzung Nr. 1.2: Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, dass keine Hotels zulässig sind bzw. eine Definition erfolgen, welche Nutzung zulässig. 3. Textliche Festsetzung Nr. 7: Hier sollte eine Klarstellung hinsichtlich der Definition des Flachdaches erfolgen. 4.1. Textliche Festsetzung Nr. 4 3: Absatz Grünordnung: Die Festsetzungen zur Pflanzverpflichtungsflächen sind schwer vollziehbar.	Stellungnahme der Verwaltung: Zu 1.: Die Festsetzung wird entsprechend geändert. Zu 2.: Die Art der Nutzung ist durch die Festsetzungen festgelegt. Privat betriebene Hotels (als Gewerbe) sind nicht zulässig. Eine Änderung ist hier nicht erforderlich. Zu 3.: Die Festsetzung entspricht den üblichen Regelungen zur Dachgestaltung. Es soll hier eine gewisse Bandbreite grundsätzlich ermöglicht werden. Zu 4.1.: Die Festsetzungen zur Pflanzverpflichtung dienen in erster Linie der Minderung des Eingriffs und werden entsprechend als Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				4.2. In p2 Fläche sollte ein Weg nach Westen möglich sein.	Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die städtebaulich begründete Festsetzung zum pv1 wird beibehalten, da Sie planungsrechtlichen Zielen folgt. Zu 4.2.: Die mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Erlangen festgesetzten Flächen werden abgeändert. Es wird ein durchgehendes Wegenetz geplant. Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.
14.	63-2/5			Keine Äußerung in der frühzeitigen Behördenbeteiligung. Am 10.02.2009 wurde eine Stellungnahme abgegeben. Seitens 63-2/5 keine Zusatzangaben notwendig. Beantwortung der Fragestellungen durch EBE.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	660			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	66	28.12.2009		Grundsätzlich Verweis auf Stellungnahme vom 04.03.2009 sowie Stellungnahme vom 19.02.2009. 1.1. Hinsichtlich der Erschließung ist mit dem Grundstückseigentümer ein Erschließungsvertrag zu schließen. 1.2. Zustimmung zur Aufstufung der Staudtstraße zur Ortsstraße, Widmung des Platzes als Fußgängerzone, Widmung der Verbindungsstraße Staudtstraße/ Schenkstraße als öff. Weg (Erwerb Stadt Erlangen) 1.3. Es soll keine öffentliche Widmung der bestehenden Brücke sowie der neuen Fußgängerbrücke über den Röthelheimgraben vorgesehen werden.	Zu 1.1.: Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird derzeit eine Vereinbarung erarbeitet, welche abschließend zum Satzungsbeschluss alle Inhalte der erforderlichen Erschließung für das Gebiet regeln wird Zu 1.2.: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 1.3.: Die Festsetzung wird im Plan entsprechend geändert. Die Flächen werden als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegte Flächen zugunsten der südlich angrenzenden Grundstückseigentümer festgesetzt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				1.4. Es soll in die Festsetzungen aufgenommen werden: Wegen des geringen Straßenquerschnittes ist es teilweise erforderlich, die Straßenleuchten und Verkehrszeichen auf Privatgrund zu erstellen. Entsprechende Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu gestatten. Insbesondere ist vorgesehen, die im Bebauungsplan mit pv 3 gekennzeichneten Flächen für die Aufstellung von Straßenleuchten in Anspruch zu nehmen. 1.5. Sämtliche Verkehrsflächen sind zu vermaßen. Es ist nachzuweisen, das der westliche Platz ausreichend Wendefläche für das Müllfahrzeug bietet 1.6. Für die Verbreiterung der Kurt-Schumacher-Straße nach Westen ist ggf. Grunderwerb erforderlich. Stellungnahme vom 04.03.2009 2.1. Als erste Schätzung der Kosten werden für die Staudtstraße inkl. Beleuchtung rund 885.000,- EURO benannt. 2.2. Es wird davon ausgegangen, dass alle Schleppkurven eingehalten wurden. 2.3. Es ist eine Rückenstütze mit 10cm aus Beton auf Privatgrundstück vorzusehen.	Zu 1.4.: Wird im Plan entsprechend ergänzt und in die Vereinbarung (Erschließungsvertrag) aufgenommen. Zu 1.5.: Eine vollständige Vermaßung wird nicht vorgenommen. Sämtliche Verkehrsflächen wurden im Vorfeld auf ihre Tauglichkeit hinsichtlich der Nutzungsanforderungen geprüft (z.B. Müll- und Feuerwehrfahrzeuge und Busverkehr). Es wird parallel zum Bauleitplanverfahren durch 613 ein entsprechender Straßenentwurf erarbeitet. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird derzeit eine Vereinbarung erarbeitet, welche abschließend zum Satzungsbeschluss alle Inhalte der erforderlichen Erschließung für das Gebiet regeln wird. Zu 1.6.: Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird derzeit eine Vereinbarung erarbeitet, welche abschließend zum Satzungsbeschluss alle Inhalte der erforderlichen Erschließung für das Gebiet regeln wird. Nach derzeitigem Entwurfsstand wird eine Veränderung der Grundstücksfläche erforderlich. Stellungnahme vom 04.03.2009 Zu 2.1.: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 2.2.: Das Regenrückhaltebecken erfüllt für die Kurt-Schumacher-Straße wichtige Entwässerungsfunktionen. Es wird im Hinblick auf die Vergrößerung des Knotens erweitert. Zu 2.3.: Die Straßenplanung wurde aufgrund der örtli-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				2.4. Das Regenrückhaltebecken nördlich der Staudtstraße muss gesichert werden. Eine Einleitung von privatem Oberflächenwasser kann nicht gestattet werden. 2.5. Der Gehweg kann nicht entsprechend den Darstellungen entlang des Röthelheimgrabens angelegt werden. 2.6. Die Staudtstraße ist historisch bedingt als „Eigentümerweg“ gewidmet. Sie wird nach Ausbau der Maßnahmen als Ortsstraße umgestuft. 2.7. Baumpflanzungen im Bereich der Wendeanlagen werden abgelehnt. 2.8. Das Geh- und Fahrrecht 2 gr2/fr2 sollte öffentlich gewidmet werden. 2.9. Die Straßenbeleuchtung ist neu zu planen und zu erstellen. 2.10. Die „Platzfläche“ ist näher zu bestimmen.	chen Verhältnisse durch PRP und 613 erstellt. Der Gehweg kann entsprechend den Darstellungen des Bebauungsplans angelegt werden. Zu 2.4.: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 2.5.: Die Flächen wurden als öffentliche Verkehrsfläche festgelegt. Die Parkierung ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich und wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt intensiv genutzt. Der südlich verlaufende Gehweg stellt die logische Verlängerung des zwischen Hartmannstraße und Staudtstraße verlaufenden Fußweges dar. Zudem erschließt er die Stellplätze. Die Aufteilung der Straßenflächen wird im Rahmen des Erschließungsvertrags genauer geregelt. Zu 2.6.: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 2.7.: Die Baumpflanzungen innerhalb der Wendeanlagen sind aus dem Bebauungsplan genommen worden. Die Abschlusspflanzungen in der jeweiligen Verlängerung der Pflanzfläche werden als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Zu 2.8.: Das Geh- und Fahrrecht 2 stellt eine private, interne Erschließung des Grundstücks des Freistaats dar. Die öffentliche Erschließung des Gebietes kann über die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend gesichert werden. Eine Widmung der Flächen wird im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit öffentlichen Erschließungsflächen als nicht notwendig erachtet. Zu 2.9.: Die Straßenbeleuchtung ist vollständig neu zu planen und zu erstellen. Zu 2.10.: Die geplante Platzfläche wird als Fußgängerzone geplant. Hier soll ein „Campus“ entstehen. Im

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				2.11. Die Funktion des östlichen Wendehammers ist nicht nachzuvollziehen. 2.12. Im Bereich des Knotens ist eine LSA vorzusehen. Eine genaue Kostenschätzung kann erst erfolgen, wenn eine genaue Planung vorliegt.	Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird derzeit eine Vereinbarung erarbeitet, welche abschließend zum Satzungsbeschluss alle Inhalte der erforderlichen Erschließung für das Gebiet regeln wird Zu 2.11.: Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird derzeit eine Vereinbarung erarbeitet, welche abschließend zum Satzungsbeschluss alle Inhalte der erforderlichen Erschließung für das Gebiet regeln wird Zu 2.12.: Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird derzeit eine Vereinbarung erarbeitet, welche abschließend zum Satzungsbeschluss alle Inhalte der erforderlichen Erschließung für das Gebiet regeln wird Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.
17.	772			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	773	15.01.2010		1. Im Bereich des zu erhaltenden Baumbestandes am Grabenufer sind schädliche Eingriffe zu vermeiden, insbesondere keine Überfüllungen oder Abgrabungen im Wurzelbereich vorzunehmen. 2. Die Verkehrsgrünfläche nördlich der Staudtstraße soll intensiv Grün gestaltet werden. Sofern dies nicht der Fall ist, soll die Fläche in die Straßenbegrenzungslinie integriert werden. 3. Grundsätzlich sollte der Erhalt des Baumbestandes Vorrang vor Neupflanzungen haben. Am westlichen Ende der Staudtstraße besteht eine erhaltenswerte Eiche; diese sollte erhalten bleiben. 4. Im Bereich der geplanten Baumpflanzungen entlang der Staudtstraße bestehen derzeit Leitungen. Gemäß	Stellungnahme der Verwaltung: Zu 1.: Es wird ein entsprechender Hinweis zum Baumschutz aufgenommen werden. Zu 2.: Die Grünfläche ist der öffentlichen Verkehrsfläche als Straßengrün zugeordnet worden. Zu 3.: Die in der westlichen Grünfläche stehende erhaltenswerte Eiche wird als zu erhaltender Baumstandort festgesetzt. Zu 4.: Innerhalb der Staudtstraße liegen derzeit aus-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				DVGW-Regelwerk dürfen Leitungen nur in einem Abstand von 2,5m zu Baumstandorten verlegt werden. Wurzelschutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit den Leitungsversorgern und EB 77 zu treffen. 5. Der Baumbestand entlang der Kurt-Schumacher-Straße sollte erhalten bleiben. Sofern nicht möglich, sind neue Baumstandorte vorzusehen, die zu Leitungen den gem. DVGW-Regelwerk erforderlichen Abstand von 2,5m aufweisen. 6. In der Festsetzung Nr. 3 zur Grünordnung ist „öffentliche Grünfläche“ zu streichen. 7. In der Festsetzung Nr. 6 zur Grünordnung ist der letzte Satz zu streichen. 8. Zusätzlich soll folgende Festsetzung zur Grünordnung ergänzt werden: „Zu erhaltender Baum- und Vegetationsbestand ist während der gesamten Baumaßnahmen entsprechend DIN 18920 vor jeder Beeinträchtigung zu schützen.“ Zum derzeitigen Zeitpunkt können keine Angaben zu Herstellungs- und Unterhaltskosten gemacht werden.	schließlich Stromleitungen zur Versorgung der Straßenleuchten. Die Leuchten, deren Lage und damit auch die Stromversorgung werden im Zuge des Neubaus neu verlegt. Die neuen Leitungen müssen sich an den festgesetzten Baumstandorten orientieren und die erforderlichen Baumabstände einhalten. Dies ist in der Planung der Fall. Zu 5.: Die Baumstandorte entlang der Kurt-Schumacher-Straße (insg. 5 Bäume) können im Zuge des Ausbaus des Knotens Kurt-Schumacher-Straße mit der Staudtstraße nicht erhalten werden. Im Hinblick auf den unmittelbar westlich anschließenden Waldbestand wird auf zusätzliche Baumstandorte verzichtet. Es wird von einer ausreichenden Begrünung ausgegangen. Zudem werden entlang der Staudtstraße ca. 43 neue Baumstandorte festgesetzt. Zu 6.: Grundsätzlich werden die Festsetzungen zur Grünordnung vor dem Hintergrund der Anregungen der frühzeitigen Beteiligung überarbeitet. Die „öffentliche Grünfläche“ wird aus der Festsetzung gestrichen. Zu Nr. 7.: Der letzte Satz wird in der Festsetzung Nr. 6 zur Grünordnung gestrichen. Zu 8.: Der Hinweis wird, wie bereits oben benannt, in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.
19.	EBE	03.12.09		1. Dem vorgesehenen Entwässerungskonzept wird	Stellungnahme der Verwaltung:

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				grundsätzlich das Einverständnis erklärt: Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. - Das Niederschlagswasser der Wege soll versickert werden. - Das Dachflächenwasser sowie das Wasser der Straßen soll in den Röthelheimgraben geleitet werden. - Das Niederschlagswasser wird grundsätzlich im Trennsystem entwässert. 2. Das Schmutzwasser wird dem öffentlichen Abwasserkanal zugeleitet. Es wird darauf hingewiesen, dass das öffentliche Abwassernetz in diesem Bereich überlastet ist und nur das Schmutzwasser aufnehmen kann. Es soll dem Abwasserkanal in der Schenkstraße zugeleitet werden. 3. Eine Rückstaubauwerk unterhalb der öffentlichen Verkehrsflächen wird abgelehnt.	Zu 1.: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 2.: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 3.: Wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.
20.	Gst			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	PRP			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	II/WA			Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	ESTW	15.12.2009		Die Bauvorhaben innerhalb des Planbereichs können grundsätzlich an das Elektrizitäts-, Gas-, Wärme-, Kälte- und Wasserversorgungsnetz der ESTW angeschlossen werden.	Stellungnahme der Verwaltung: Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				1. Elektrizitätsversorgung: Die Bauvorhaben innerhalb des Planbereichs können über einen mittelspannungsseitigen Anschluss von Sonderkunden-Transformatorstationen bis zu einer Leistung von 2MW versorgt werden. Der Anschluss an das vorhandene Mittelspannungsnetz erfolgt von der Sebalbusstraße Ecke Erwin-Rommel-Straße. Eine kundeneigene Transformatorstation sollte sich im südwestlichen Bereich des Planbereichs auf privatem Grundstück befinden. 2. Fernwärmeversorgung: Es ist vorgesehen, das Plangebiet an die Fernwärmeversorgung der ESTW anzuschließen. Dazu ist es erforderlich ausgehend von der Hartmannstraße durch die Sebalbusstraße bis auf Höhe der Erwin-Rommel-Straße eine Rohrnetzerweiterung durchzuführen. 3. Kälteversorgung: Die Versorgung des geplanten Max-Planck-Instituts erfolgt im Zuge der Neuerrichtung des sog. Chemikum über eine Kälteanlage, welche in einem neu zu errichtenden Parkdeck dort eingebaut wird. Innerhalb des Planbereichs ergibt sich daher kein zusätzlicher Flächenbedarf. 4. Gasversorgung: Der Planbereich wird über die in der Sebalbusstraße vorhandene Gasleitung angeschlossen. 5. Wasserversorgung: Der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der ESTW erfolgt über die in der Staudtstraße vorhandene Wasserleitung. Diese Leitung verläuft südlich der Staudtstraße. Für den Anschluss wird es erforderlich, den Röthelheimgraben zu unterdücken. Nachdem diese Wasserleitung in der Kurt-Schumacher-Straße und der Hartmannstraße in die Hauptversorgungsleitung angeschlossen sind, ist auch der Löschwasserbedarf für den Grundschutz gesichert. 6. Es wird darum gebeten, in der Begründung unter Punkt 7.2, „Ver- und Entsorgung“ als Überschrift aufzu-	Zu 1.: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 2.: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 3.: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 4.: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 5.: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 6.: Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				nehmen: „Elektrizitäts-, Wärme-, Kälte- und Wasserversorgung“ und den Text wie folgt zu ergänzen: „Die Versorgung des geplanten Bauvorhabens mit Energie und Wasser wird von den Erlanger Stadtwerken sichergestellt.“ 7. Baumpflanzungen: Es wird darum gebeten, geplante Baumstandorte mit einem Mindestabstand von 2,5m von der Fahrbahn oder dem Gehweg festzusetzen. Bei Unterschreitung des genannten Abstandes sind Schutzvorkehrungen gemäß DVGW-Regelwerk „Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen“ vorzusehen. Die Kosten werden nicht durch die ESTW übernommen. 8. Röthelheimgraben: Um die Versorgung des Planbereichs zu sichern, ist eine Unterdükerung des Röthelheimgrabens erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass der Röthelheimgraben in der jetzigen Trassenführung belassen wird.	Zu 7.: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 8.: Wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich stehen die Anregungen der Planung nicht entgegen.